

Mitteilung des Senats

vom 12. Dezember 1930.

Inhaltsverzeichnis.

1. Vertrag zwischen den Ländern Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck), betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung von Gefangenenanstalten.	S. 585.
2. Neue Straßenlinien für die Straße Am Dobben zwischen Rembertistraße und Dobbenweg und für kurze Anschlußstrecken in der Rembertistraße und im Fiedelhöfen.	" 605.
3. Neuordnung der Polizeiverhältnisse.	" 607.
4. Gesetz, betreffend Verlängerung der Amtszeit der bis zum 31. Dezember 1930 für die Veranlagung der Firmen- und Gewerbesteuer gewählten Vertrauensmänner.	" 611.
5. Änderung des Gesetzes, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer.	" 612.

1. Vertrag zwischen den Ländern Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck), betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung von Gefangenenanstalten.

In den letzten Jahren ist der Gefangenenbestand in den deutschen Ländern erheblich zurückgegangen, so daß in den Gefangenenanstalten ein großer Teil der Aufenthaltsräume unbelegt ist und die Zahl der Beamten und Angestellten teilweise über das Notwendige hinausgeht. Der Rückgang in der Zahl der Gefangenen hat für die Gefängnisverwaltungen teilweise Schwierigkeiten im Gefolge, die hauptsächlich finanzieller Natur sind. In den größeren Ländern des Deutschen Reiches sind bereits mehrere Anstalten geschlossen worden. Auch Hamburg hat mehrere seiner Anstalten schließen können.

Zu diesen finanziellen Schwierigkeiten kommen noch die hinzu, die durch die Anforderungen des modernen Strafvollzuges entstehen. War vor dem Kriege lediglich die Trennung der Geschlechter, die Absonderung der Jugendlichen und die Trennung von Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen vorgesehen, so verlangen heute die Reichsgrundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (RG.) und weitergehend der Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes vom 9. September 1927 (Entw. St. V. G.) zur Durchführung des Schutzes der Gefangenen vor ungünstigen Einflüssen und zur Ermöglichung einer erzieherischen Beeinflussung der Gefangenen die Trennung der Gefangenen nach den verschiedenartigsten Gesichtspunkten — Alter, Vorstrafen, Gesundheits- und Geisteszustand, Einstufung usw. — und damit verbunden eine verschiedenartige, durch die Art der in den einzelnen Gruppen befindlichen Gefangenen bedingte Behandlungsweise. Diese Vorschriften stellen den deutschen Strafvollzug in nächster Zeit vor erschwerte Aufgaben. Eine Behebung dieser Schwierigkeiten innerhalb der Länder selbst ist nur in den wenigen größeren Ländern mit einer größeren Zahl von Anstalten und Gefangenen möglich. Den kleineren Ländern macht ihre finanzielle Lage, die Beschränktheit der ihnen zur Verfügung stehenden Anstalten und Einrichtungen, sowie die geringe Zahl ihrer Gefangenen eine Ausgestaltung des Strafvollzuges nach den gesetzlichen Vorschriften unmöglich. Dieser Schwierigkeit haben bereits die Reichsgrundsätze und auch der Entw. St. V. G. Rechnung getragen. So sehen erstere in ihrem § 6 und der Entwurf im § 28 vor, daß, soweit in den einzelnen Ländern die in den §§ 2 bis 5 R. G. S. resp. die §§ 21 bis 27 des Entwurfs bezeichneten Anstalten und Abteilungen nicht eingerichtet werden können, sie für mehrere Länder gemeinsam durch Vereinbarung der beteiligten Regierungen eingerichtet werden sollen.

Bremen würde nicht in der Lage sein, in seiner Strafanstalt in Oslebshausen den Trennungsvorschriften des Entw. St. V. G. zu genügen. Es würde bei Inkrafttreten des Gesetzes genötigt sein, mit anderen Ländern Unterbringungsverträge bezüglich verschiedener Arten von Gefangenen, der Frauen, der Jugendlichen und Minderjährigen, der geistig Minderwertigen, der Festungshaftgefangenen, sowie der dauernd in Sicherungsverwahrung Unterzubringenden abzuschließen. Nach § 21

Entw.St.B.G. wird auch nicht gestattet sein, daß trotz der räumlichen Trennung der Gebäude des Zuchthauses und des Gefängnisses beide Bremer Anstalten in der bisherigen Weise vereinigt bleiben, sodaß Bremen gezwungen sein würde, auch seine Zuchthausgefangenen in einem anderen Lande unterzubringen. Die Strafanstalt mit einem Fassungsvermögen von 520 Gefangenen und einer jetzigen Durchschnittsbelegung von 350 Gefangenen würde dann eine Belegung von etwa 190 Gefängnisgefangenen behalten, also zum größten Teil unbenutzt sein und verhältnismäßig große Unkosten verursachen. Fast die Hälfte der jetzigen Insassenzahl würde in Anstalten anderer Länder unterzubringen sein und durch Transportkosten und Unterhaltungskosten erhebliche Aufwendungen beanspruchen, denn nach einer vom Reich veranlaßten Vorbesprechung der Länder sollen in diesen Unterbringungsverträgen nicht wie bisher nur die Verpflegungskosten, sondern die gesamten Kosten der fraglichen Anstalten außer den Neubautkosten und den Kosten der Ministerialinstanz den anzurechnenden Tagesätzen zu Grunde gelegt werden. Naturgemäß kommen als Aufnahmeland nur die großen Länder in Frage, die allein in der Lage sind, die sämtlichen Spezialanstalten einzurichten, für Bremen also Preußen als Nachbarland. Die großen Länder haben aber in der Regel keinen Anlaß, an die kleinen Länder, von denen sie Gefangene aufnehmen, auch solche abzugeben. Daher würde die Gefahr bestehen, daß Bremen demnächst gezwungen wäre, in unwirtschaftlichster Weise seine Strafanstalt mit einer Belegung von weniger als zwei Fünftel fortführen zu müssen.

Dieser Gefahr beugt der Zusammenschluß der vertragsschließenden Länder vor, der eine Ausnutzung der bestehenden Anstalten deshalb ermöglicht, weil Hamburg aus Gründen des Städtebaus und des Strafvollzugs beabsichtigt, die Fuhlsbütteler Strafanstalten aufzuheben und daher einen großen Teil seiner Gefangenen auswärts unterzubringen hat. Aus diesem Anlaß hat sich Hamburg an die Länder Bremen, Lübeck und Oldenburg mit dem Vorschlag gewandt, eine gemeinsame Gefängnisverwaltung für diese Länder zu schaffen, um einerseits durch Ausnutzung des vorhandenen Gefängnisraums möglichst sparsam zu wirtschaften, andererseits einen den modernen Anschauungen und dem Entwurf des Reichsstrafvollzugsgegesetzes entsprechenden Strafvollzug zu ermöglichen. Als Ergebnis der daraufhin eingeleiteten Verhandlungen ist zunächst der Vertrag der Freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, betreffend die Verwaltung ihrer Gefangenenanstalten, am 23. Februar 1929 abgeschlossen, der die Verwaltung der Gefängnisse der beiden Länder vollständig vereinheitlicht hat, indem Hamburg die Lübecker Anstalten pachtete.

Die Verhandlungen zwischen Hamburg und den anderen Ländern, zu denen später noch Braunschweig trat, haben zu dem nachstehend abgedruckten Vertrage geführt, der nicht eine so enge Gemeinschaft wie zwischen Hamburg und Lübeck begründet, sondern die Landesstrafanstalten als solche der Verwaltung des betreffenden Landes weiter unterstehen läßt und sie nur der Aufsicht gemeinschaftlicher Organe, des Strafvollzugsamts und des Länderausschusses mit unterstellt.

Dem Vertrage ist angehängt eine Vereinbarung zu Artikel 15 Abs. 4 über die Kosten, die der Berechnung der den anderen Ländern in Rechnung zu stellenden Verpflegungsätze zu Grunde gelegt werden dürfen. Ferner sind die in Aussicht genommenen Entwürfe eines Haushaltsplans des Strafvollzugsamts und eines Vollstreckungsplans beigelegt.

Mit Rücksicht auf die Größe und die baulichen Verhältnisse der zur Verfügung stehenden Strafanstalten war nicht zu vermeiden, daß die Bremische Anstalt als Zuchthaus in Aussicht genommen wurde. Die damit verbundenen Nachteile für die Stadt Bremen dürften aber größtenteils dadurch abgewendet sein, daß ausdrücklich vereinbart ist, daß die aus den anderen Ländern stammenden Gefangenen nicht in Bremen zur Entlassung kommen, sondern zur Entlassung in das Heimatland zurücktransportiert werden. Ferner ist eine weitere Sicherung der Anstalt durch eine zweite

Umwehrung innerhalb der Mauer und eine dauernde Bewachung der Anstalt durch ein polizeiliches Wachkommando vorgesehen, dessen Kosten ebenso wie die übrigen Anstaltskosten von den beteiligten Ländern nach Verpflegungstagen übernommen werden müssen.

Die zur Durchführung des Vertrages nötigen Änderungen des Haushaltsplanes werden nachträglich beantragt werden müssen.

Abgesehen von einigen baulichen Änderungen, die durch die neue Belegung nötig werden, dürfte von vornherein eine nicht unerhebliche Ersparnis zu erwarten sein, die sich im Laufe der weiteren Entwicklung steigern wird. Eine von der Senatskommission für die Gefängnisse aufgestellte Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Auswirkung des Vertrages ist angefügt.

Im einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1. Der Zweck des Vertrages ist außer der Durchführung eines verbesserten, den heutigen Anforderungen entsprechenden Strafvollzugs die Ausnutzung der vorhandenen Anstalten der Länder. Kein Land soll also gezwungen sein, seine Anstalten für die Aufnahme von Gefangenen zu erweitern. Bezüglich nötiger neuer Betriebseinrichtungen siehe Anlage unter A vorletzter Abs. Satz 2. Der Kreis der im Strafvollzugsplan genannten Anstalten kann noch gemäß Art. 4 Abs. 2 erweitert werden.

Zu Art. 3. Die Vereinbarung einer gemeinsamen Dienst- und Vollzugsordnung von vornherein würde den Abschluß des Vertrages derart verzögern, daß man sich darauf beschränkt hat, den Erlaß einer solchen anzustreben, während bis zu diesem Erlaß die bereits vorhandenen Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder baldmöglichst angeglichen werden sollen. Die Angleichung soll durch die Regierungen der vertragschließenden Länder vorgenommen werden.

Zu Art. 4 Abs. 1. Der maßgebliche Zeitraum der gemäß Abs. 1 zur Vollstreckung in den gemeinsamen Gefangenenanstalten gelangenden Freiheitsstrafen ist die tatsächlich noch zu verbüßende Strafdauer nach Abzug der angerechneten Untersuchungshaft oder des bedingt ausgesetzten Teils der Strafe etc., nicht also stets derjenige Zeitraum, auf den die Strafe lautet.

Abs. 2. Es soll in einer Vereinbarung der Regierungen vor dem Inkrafttreten des Vertrages festgestellt werden, welche Gerichtsgefängnisse von vornherein der gemeinsamen Verwaltung unterstellt werden sollen. Es ist in Aussicht genommen, daß Hamburg alle seine Gefängnisse der Gemeinschaft unterstellt, Braunschweig seine Strafanstalt in Wolfenbüttel und sein Untersuchungsgefängnis in Braunschweig, Oldenburg seine Strafanstalten in Vechta nebst Arbeitshaus und sein Gerichtsgefängnis in Eutin. Bremen beabsichtigt, außer der Strafanstalt Oslebshausen auch das Untersuchungsgefängnis in Bremen der Gemeinschaft zu unterstellen, da bei den höheren Kosten eines Verpflegungstages im Untersuchungsgefängnis die Vereinheitlichung dieser Sätze gemäß Art. 15 Abs. 3 mit den Verpflegungsätzen für auswärtige Gefangene der Strafanstalt sich für Bremen finanziell günstig auswirkt. (Siehe Bemerkungen zu Artikel 15 Abs. 1—3).

Zu Art. 5 Abs. 1 bis 3. Die Oberaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen kann naturgemäß nur den vertragschließenden Ländern gemeinsam zustehen. Zur Ausübung dieser Oberaufsicht bedienen sie sich eines besonderen Organes, des mit Stimmenmehrheit entscheidenden Länderausschusses, in welchen sie ihre Vertreter entsenden. Es versteht sich von selbst, daß die Länder in der Bestellung und Abberufung ihrer Vertreter zum Länderausschuß, die an die Weisungen ihrer Regierung gebunden sind, völlig freie Hand haben. Daß Hamburg (mit Lübeck) den Vorsitz im Ausschuß führt, ergibt sich aus der überwiegenden Beteiligung Hamburgs an diesem Vertrage.

Abs. 4. Der Zweck der Durchführung eines einheitlichen neuzeitlichen Strafvollzugs (Art. 1) hat zur notwendigen Folge, daß die Länder die Verpflichtung auf sich nehmen, die Beschlüsse des gemeinschaftlichen Oberaufsichtsorgans auf diesem

Gebiete durchzuführen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 2, daß die Staatshoheit der Länder, d. h. insbesondere das Budgetrecht der Parlamente nicht angetastet werden soll, ist die übernommene Verpflichtung auf Tunlichkeit der Durchführung der Beschlüsse des Länderausschusses beschränkt.

Abj. 5. Es ist in Aussicht genommen, die vom Länderausschuß festgestellten Einnahmen und Ausgaben des Strafvollzugsamts in den hamburgischen Staatshaushaltsplan unter dem Abschnitt „Landesjustizverwaltung und Strafvollzugsbehörde“ einzustellen. Die übrigen Vertragsländer werden nur die von ihnen an Hamburg zu erstattenden Anteile an den Kosten des Amtes ohne Einzelangaben in ihre Haushaltspläne aufnehmen. Das Muster eines Haushaltsplanes für das Strafvollzugsamt liegt an.

Die aufgeführten Beamtenstellen werden — mit Ausnahme der neuzuschaffenden Oberregierungsratsstelle, die voraussichtlich mit einem Oldenburger Beamten besetzt werden wird, — bei der ersten Besetzung voraussichtlich mit Beamten der hamburgischen Strafvollzugsbehörde besetzt werden.

Abj. 6. Diese Bestimmung wahrt für Bremen neben der Oberaufsicht des Länderausschusses den Fortbestand der Befugnisse der Deputation für innere Verwaltung, Unterausschuß I für die Gefängnisse, als reine Landesaufsichtsinstanz auch bezüglich der der Gemeinschaft unterstellten Anstalten. Ihre Befugnisse werden allerdings ebenso wie die aller anderen bremischen Stellen durch die Bestimmung des Art. 5 Abj. 4 eingeschränkt.

Zu Art. 6. Das in Hamburg einzurichtende Strafvollzugsamt ist das gemeinschaftliche Verwaltungsorgan der Länder, durch das die Verteilung der Gefangenen auf die einzelnen Anstalten, die Veranlassung der Transporte und dergl., sowie die Beaufsichtigung des Strafvollzugs in den Landesanstalten unter Oberaufsicht des Länderausschusses und der Landesinstanz erfolgt. Siehe Art. 7 Abj. 3 und 4, Art. 8 Abj. 2, Art. 10, Art. 11 Abj. 2, Art. 12. Die Beamten und Angestellten des Strafvollzugsamts werden gemeinsame Beamte und Angestellte der beteiligten Länder (Art. 8 Abj. 1).

Zu Art. 7 Abj. 1. Auch an der Spitze der übrigen Strafvollzugsämter im Reich stehen Präsidenten. Der für die Stelle in Aussicht genommene Direktor des Hamburgischen Strafvollzugswesens bezieht schon bisher das Präsidentengehalt.

Abj. 3. Durch diese Bestimmung wird die für die reine Landesaufsichtsinstanz notwendige Einsicht in den Strafvollzug und seine eventuellen Mängel erleichtert, da in Bremen der Unterausschuß I der Deputation für innere Verwaltung zweite und letzte Instanz für die Beschwerden der Gefangenen bleibt.

Zu Art. 8. Wie im Vertrage über das Hanseatische Oberlandesgericht sind auch für die Beamten und Angestellten des Strafvollzugsamts die hamburgischen Vorschriften des Beamten- und Disziplinarrechts, sowie über Ruhegehalt usw. sinngemäß für anwendbar erklärt mit der Maßgabe, daß der Länderausschuß an die Stelle der sonst entscheidenden höchsten hamburgischen Verwaltungsstelle tritt.

Abj. 2. Fälle, in denen die Finanzdeputation in Übereinstimmung mit der Anstellungs- oder Beschäftigungsbehörde zu entscheiden hat, sind insbesondere:

- | | |
|-----------------|--|
| § 8 Abj. 1 BVG. | Abzüge für Dienstwohnung, Verpflegung, Dienstkleidung, Heizung, Beleuchtung, ärztliche Behandlung, Arzneimittel; |
| § 24 BVG. | Festsetzung des Besoldungsdienstalters; |
| § 26 BVG. | Festsetzung des Ruhegehaltsdienstalters; |
| § 7 Abj. 2 LB. | Festsetzung des Vergütungsdienstalters; |
| § 11 LB. | Abzug für Nebenbezüge. |

Zu Art. 9 Abs. 3. Diese Bestimmung betrifft den Fall der einstweiligen Veretzung in den Ruhestand unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes.

Zu Art. 11 Abs. 2. Dieses Besichtigungs- und Anweisungsrecht des Präsidenten des Strafvollzugsamts gegenüber den Vorstehern der Strafanstalten der Länder ist zur Durchführung des nach Art. 1 bezweckten einheitlichen Strafvollzugs notwendig. Es ist in Aussicht genommen, ihm durch die nach Art. 7 Abs. 4 zu erlassende Dienstordnung vorzuschreiben, daß er wesentliche Neuerungen nicht ohne Zustimmung des Vorsitzenden der Landesaufsichtsbehörde anordnen darf. Ist diese mit einer Anordnung des Präsidenten nicht einverstanden, so hat der Länderausschuß zu entscheiden. Auf die Beschwerde des Vorstehers einer Strafanstalt gegen eine Anordnung des Präsidenten entscheidet gleichfalls dieselbe Landesstelle, da der Vorsitzende der Landesaufsichtsbehörde stets der Vertreter des Landes im Länderausschuß sein wird. Dem Präsidenten muß aber gegen diese Entscheidung im Interesse der Einheitlichkeit die Anrufung des Länderausschusses zugestanden werden.

Zu Art. 12. Ein einheitlicher Strafvollzug fordert auch eine nach möglichst gleichen Grundätzen festgesetzte Größe des Beamten- und Angestelltenkörpers. Dabei ist es billig, daß die infolge Auflösung der Hamburger Strafanstalten abgebauten Beamten, soweit sie dazu bereit und verwendbar sind, von den Landesanstalten mit erhöhter Belegung übernommen werden.

Das Budgetrecht der Länder bleibt bezüglich ihrer Strafanstalten bestehen. Sie verpflichten sich aber gemäß Art. 5 Abs. 4, diese Entscheidungen des Länderausschusses auch bezüglich des erforderlichen Beamtenpersonals tunlichst durchzuführen.

Zu Art. 13. Nach diesen Bestimmungen hat Bremen bei der Übernahme von Hamburger Beamten ihnen das Gehalt nur nach den bremischen Besoldungssätzen zu zahlen. Den Mehrbetrag des Hamburger Gehalts trägt Hamburg sowohl bei kommissarischer, wie bei endgültiger Übernahme der Beamten weiter, im letzteren Falle allerdings nur bis zur Erreichung der gleichen Gehaltshöhe in Bremen.

Falls das Dienst Einkommen nicht, wie in Hamburg und Bremen, ein Einheitsgehalt ist, sondern in Grundgehalt und Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) zerfällt, ist für die Berechnungen nach Art. 13 stets der Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) zugrunde zu legen, der nach dem anzuwendenden Besoldungsrecht für den Ort der tatsächlichen Beschäftigung in Frage kommen würde. Als „Zeitpunkt des Übertritts“ im Sinne von Art. 13 Abs. 2 ist der Zeitpunkt der endgültigen Übernahme anzusehen, und zwar auch dann, wenn der endgültigen Übernahme nach Abs. 2 eine kommissarische Beschäftigung nach Abs. 1 vorangegangen ist.

Zu Art. 14. Der voraussichtliche Vollstreckungsplan ist beigelegt. Dem Präsidenten des Strafvollzugsamts muß vorbehalten werden, aus besonderen Gründen im Einzelfalle Abweichungen davon vorzunehmen.

Zu Art. 15 Abs. 1—3. Bei der Festlegung der Bestimmungen über die Kostenverteilung ist davon ausgegangen, daß außer den Kosten des Länderausschusses und des Strafvollzugsamts nur die Kosten der Gefangenentransporte zwischen den Ländern und die sich aus der Veretzung von Beamten in ein anderes der Vertragsländer ergebenden Kosten gemeinsam getragen und nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme der gemeinsamen Gefangenenanstalten verteilt werden.

Die Kosten des Strafvollzuges in den einzelnen Anstalten, die im Eigentum und in der Verwaltung der Länder bleiben, erstatten sich diese gegenseitig für ihre Gefangenen. Die Kosten eines Verpflegungstages werden bei den voneinander abweichenden Verhältnissen in den einzelnen Ländern und da die einzelnen Arten von Gefangenen Kosten unterschiedlicher Höhe machen, verschieden hoch sein. Es soll jedoch für jedes Land ein einheitlicher Verpflegungssatz festgestellt werden, der auf den gesamten Ausgaben des Landes für die der Gemeinschaft unterstellten Anstalten

beruht. Da der auf die Untersuchungsgefangenen entfallende Unkostenatz höher ist als der auf die langjährigen Zuchthausgefangenen entfallende Satz, da dieser sich durch Arbeitsertrag mindert, empfiehlt es sich für Bremen, das Untersuchungsgefängnis der Gemeinschaft mit zu unterstellen, um den Durchschnittskostenatz beider Anstalten für die auswärtigen Zuchthausgefangenen in Anrechnung bringen zu können.

Abf. 4. Die besondere Vereinbarung über die anrechenbaren Kosten und abzuführenden Einnahmen ist beigelegt.

In Anlehnung an eine vom Reich vorgeschlagene Vereinbarung der deutschen Länder über Unterbringungsverträge von Gefangenen ist zur Vereinfachung vorgesehen, daß bei Berechnung der Verpflegungssätze nicht angerechnet werden dürfen die Kosten der Ministerialinstanz, Ruhegehälter und dergl. sowie Beträge für Verzinsung und Amortisation von Bauten und ihren Einrichtungen. Dagegen entspricht es der Billigkeit, daß die der Ermäßigung der Verpflegungssätze dienenden Aufwendungen für demnächstige Betriebseinrichtungen angerechnet werden können, ebenso Ausgaben für Betriebsgebäude, falls der Länderausschuß die Errichtung selbst gewünscht hat.

In A Ziff. 19 der Anlage ist ausgesprochen, daß die Kosten polizeilicher Bewachung von Anstalten in Rechnung gestellt werden können, soweit sie vom Länderausschuß für erforderlich gehalten wird. Der Senat wird darauf Bedacht nehmen, daß die Anrechnungsfähigkeit der Kosten der Bewachung des Zuchthaus durch eine Wache von 12 Mann und einen Wachhabenden von den anderen Ländern vor dem Inkrafttreten des Vertrages anerkannt wird.

Zu Art. 17. Es ist davon ausgegangen, daß dem Gewerbe in den einzelnen Ländern durch den Vertrag keine größere Konkurrenz erwachsen soll als bisher.

Zu Art. 18 Abf. 1. Die lange Kündigungsfrist ist geboten, da die übrigen Vertragsländer Zeit zur Vorbereitung der Aufnahme oder Unterbringung der zurückgelieferten Gefangenen haben müssen, wozu eventuell die Errichtung von Neubauten nötig ist.

Abf. 5. Siehe hierzu Ziff. C der Anlage über die Kostenberechnung. Zurzeit besteht zwischen Hamburg und Preußen ein Vertrag über die Unterbringung der in Schleswig-Holstein verurteilten Frauen.

Zu Art. 19. Als Tag des Beginns der gemeinsamen Verwaltung der Anstalten ist der 1. April 1931 in Aussicht genommen.

Die Deputation für innere Verwaltung hat dem Vertrage zugestimmt. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, dem nachstehenden, am 22. September 1930 unterzeichneten Vertrage zwischen den Ländern Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck), betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung von Gefangenenanstalten, ihre Zustimmung zu geben.

Vertrag

zwischen den Ländern Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck), betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung von Gefangenenanstalten.

Artikel 1.

Zweck des Vertrages.

Durch diesen Vertrag verpflichten sich die Länder Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck) zu einem gemeinsamen einheitlichen und neuzeitlichen Strafvollzug. Sie stellen zu diesem Zwecke die im Vollstreckungsplan genannten Anstalten zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung (gemeinsame Anstalten).

Artikel 2.

Staatshoheit.

Durch diesen Vertrag soll die Staatshoheit der Länder in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Artikel 3.

Dienst- und Vollzugsordnung.

(1) Es soll angestrebt werden, für die gemeinsamen Gefangenenanstalten eine gemeinsame Dienst- und Vollzugsordnung zu erlassen. Die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder sind baldmöglichst in den wichtigsten Punkten einander anzugleichen und bis zum Erlaß der gemeinsamen Dienst- und Vollzugsordnung in der angeglichenen Form anzuwenden.

(2) Die Dienst- und Vollzugsordnung erläßt der Länderausschuß.

Artikel 4.

Umfang der gemeinsamen Einrichtungen.

(1) Alle von den beteiligten Ländern zu vollstreckenden Freiheitsstrafen bei Jugendlichen und Minderjährigen: von mehr als einem Monat, bei volljährigen Frauen: von zwei Monaten und darüber, bei volljährigen Männern: von drei Monaten und darüber sind in den gemeinsamen Gefangenenanstalten zu vollziehen.

(2) Den Ländern steht es frei, ihre Untersuchungsgefängnisse bei den Landgerichten und deren Gefangene der gemeinsamen Verwaltung zu unterstellen. Die Gerichtsgefängnisse sind grundsätzlich von der gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, doch bleibt es dem einstimmigen Beschluß des Länderausschusses vorbehalten, auch Gerichtsgefängnisse in diese Verwaltung einzubeziehen.

(3) Die männlichen Arbeitshausgefangenen der Länder sind in einer als Arbeitshaus eingerichteten gemeinsamen Anstalt unterzubringen. Die weiblichen Arbeitshausgefangenen sind, solange ihre Zahl die Einrichtung einer besonderen Anstalt nicht rechtfertigt, in einer gesonderten Abteilung der gemeinsamen Gefangenenanstalt für Frauen zu verwahren.

Artikel 5.

Oberaufsicht.

(1) Die Länder üben die Oberaufsicht über ihre gemeinsamen Einrichtungen durch einen Länderausschuß aus, in dem Hamburg (mit Lübeck) mit zwei und jedes andere Land mit je einem von der Landesregierung ernannten Mitgliede vertreten ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitz im Ausschuss steht Hamburg (mit Lübeck) zu, das zugleich den Geschäftsverkehr vermittelt.

(3) Soweit nicht anderes bestimmt ist, entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit. Er kann auch auf dem Schriftwege beschließen. Im übrigen regelt er das Verfahren durch eine Geschäftsordnung.

(4) Die Länder werden tunlichst die auf dem Gebiete dieser Gemeinschaft ergehenden Entscheidungen des Ausschusses durchführen.

(5) Der Länderausschuß stellt den Entwurf des Haushaltsplans für das Strafvollzugsamt auf.

(6) Jedes Land kann besondere Gefängnisbehörden mit besonderen Befugnissen in seinen eigenen Angelegenheiten beibehalten oder neu einsetzen, auch Anstaltshelfer ehrenamtlich bestellen, wie dies in den Reichsgrundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 und in dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorgesehen ist.

Artikel 6.

Aufsicht.

Die Aufsicht über den gemeinsamen Strafvollzug und die gemeinsamen Einrichtungen wird einem Strafvollzugsamte für die beteiligten Länder übertragen. Das Amt hat seinen Sitz in Hamburg.

Artikel 7.

(1) An der Spitze des Strafvollzugsamtes steht der Präsident des Strafvollzugsamtes.

(2) Der Präsident regelt den Dienstbetrieb des Amtes und ist der Dienstvorgesetzte aller im Amte beschäftigten Personen.

(3) Der Präsident entscheidet über Beschwerden der Gefangenen gegen den Anstaltsvorsteher. Gegen die Entscheidung des Präsidenten findet eine weitere Beschwerde an die oberste Aufsichtsbehörde des Vollzugslandes statt.

(4) Die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten im übrigen werden, soweit der Vertrag keine Bestimmungen enthält, durch eine vom Länderausschuß zu erlassende Dienstordnung für das Strafvollzugsamt bestimmt.

Artikel 8.

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Strafvollzugsamtes sind gemeinsame Landesbeamte, Angestellte und Arbeiter der vertragsschließenden Länder. Auf sie finden die jeweils für die entsprechenden hamburgischen Beamten, Angestellten und Arbeiter geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Vertrag oder aus anderen besonderen Vereinbarungen anderes ergibt.

(2) Bei der sinngemäßen Anwendung hamburgischer Bestimmungen tritt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, an die Stelle des hamburgischen Senats, des hamburgischen Bürgerausschusses, der hamburgischen Finanzdeputation (abgesehen von den Fällen, in denen diese in Übereinstimmung mit der Anstellungs- oder Beschäftigungsbehörde zu entscheiden hat) der Länderausschuß, soweit er nicht die Entscheidung dem Vorsitzenden allgemein überläßt. An die Stelle der Behörde, der vorgesetzten Behörde, der Anstellungs- oder Beschäftigungsbehörde tritt der Präsident des Strafvollzugsamtes.

Artikel 9.

(1) Namens der Landesregierungen werden der Präsident des Strafvollzugsamtes von dem Länderausschuß und die übrigen Beamten des Strafvollzugsamtes auf Vorschlag des Länderausschusses von dessen Vorsitzenden ernannt.

(2) Der Präsident des Strafvollzugsamtes wird von dem Vorsitzenden des Länderausschusses, die übrigen Beamten des Strafvollzugsamtes werden von dem Präsidenten, soweit dies noch nicht geschehen ist, auf die Reichsverfassung und die Verfassungen der Länder sowie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet.

(3) § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Versetzung der hamburgischen Staatsbeamten in den Ruhestand (Beamtenruhestandsgesetz), vom 10. März 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1929 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) findet auf den Präsidenten des Strafvollzugsamtes Anwendung. Artikel 8 Abs. 2 gilt auch für den Präsidenten des Strafvollzugsamtes.

(4) Zur Ernennung des Präsidenten und zu seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand ist Einstimmigkeit erforderlich.

Artikel 10.

(1) Ordnungsstrafen gegen den Präsidenten des Strafvollzugsamtes verhängt der Vorsitzende des Länderausschusses. Gegen dessen Entscheidung steht dem Präsidenten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Länderausschuß zu. Gegen alle übrigen Beamten des Strafvollzugsamtes verhängt der Präsident des Strafvollzugsamtes die Ordnungsstrafen. Über Beschwerden gegen solche Ordnungsstrafen entscheidet der Vorsitzende des Länderausschusses.

(2) Für förmliche Dienststrafverfahren gegen Beamte des Strafvollzugsamtes finden die für nichtrichterliche hamburgische Staatsbeamte jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Artikels 8 Abs. 2 Anwendung. Die für hamburgische Staatsbeamten bestellten Dienststrafbehörden sind zuständig.

(3) Für die Eröffnung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen den Präsidenten des Strafvollzugsamtes und dessen vorläufige Enthebung vom Amt ist der Länderausschuß zuständig.

Artikel 11.

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Anstalten.

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der gemeinsamen Anstalten bleiben Beamte, Angestellte und Arbeiter ihres Landes.

(2) Der Präsident des Strafvollzugsamtes ist befugt, die Anstalten jederzeit zu besichtigen und ihren Vorstehern und deren Vertretern, in Dringlichkeitsfällen auch den übrigen Beamten sowie den Angestellten und Arbeitern Anweisungen zu erteilen. Beschwerden gegen seine Anordnungen sind vom Vertreter des Vollzugslandes im Länderausschuß und weitere Beschwerden gegen dessen Entscheidung vom Länderausschuß zu entscheiden.

Artikel 12.

(1) Die Länder verpflichten sich, die gemeinsamen Anstalten mit der erforderlichen Zahl von Beamten, Angestellten und Arbeitern auszustatten. Soweit die Zahl der Beamten eines Landes ergänzt werden muß, hat es möglichst Beamte von den Ländern zur Beschäftigung zu übernehmen, in denen Anstalten eingehen oder verkleinert werden.

(2) Der Länderausschuß entscheidet im Streitfalle nach Anhörung des Präsidenten des Strafvollzugsamtes darüber, welcher Beamtenkörper in den einzelnen Anstalten für erforderlich gehalten wird und inwieweit eine Verpflichtung zur Übernahme von Beamten zur Beschäftigung besteht.

Artikel 13.

(1) Der von einem Lande zur Beschäftigung übernommene Beamte eines anderen Landes erhält das Gehalt nach dem Besoldungsrecht des Herkunftslandes. Dieses Gehalt wird zwischen den Ländern dergestalt verrechnet, daß das übernehmende Land dem Herkunftslande das Gehalt erstattet, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht des übernehmenden Landes zustehen würde, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den das Herkunftsland dem Beamten zahlt.

(2) Bei einer endgültigen Übernahme durch Anstellung finden die beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des übernehmenden Landes Anwendung. Soweit ein Beamter in seinem Herkunftsland im Zeitpunkt des Übertritts eine höhere Besoldung bezieht, trägt dieses den Mehrbetrag als Ausgleichszulage. Jede Erhöhung der Dienstbezüge hat eine entsprechende Kürzung der Ausgleichszulage zur Folge.

Artikel 14.

Vollstreckungsplan.

Der für die Durchführung des Strafvollzuges in den gemeinsamen Gefangenenanstalten erforderliche Strafvollstreckungsplan wird durch Vereinbarung der Landesregierungen aufgestellt.

Artikel 15.

Kostenverteilung.

(1) Die Kosten zerfallen in solche der gemeinschaftlichen Verwaltung und des Vollzuges.

(2) Die Kosten der gemeinschaftlichen Verwaltung, insbesondere die Kosten des Länderausschusses und des Strafvollzugsamtes, die Kosten der Gefangenentransporte, die Umzugskosten sowie die Entschädigungen für getrennte Haushaltsführung werden jährlich vom Länderausschuß festgestellt und unter den Ländern nach dem Verhältnis der Verpflegungstage verteilt, die auf jedes Land entfallen.

(3) Die Kosten des Vollzuges hat das Land, dem gesetzlich die Vollstreckung obliegt, zu tragen und, falls der Vollzug in einem anderen Lande stattfindet, diesem Lande nach Verpflegungstagen zu erstatten. Die Kosten eines Verpflegungstages werden jährlich nach Abschluß des Haushaltsjahres vom Länderausschuß für jedes Land festgestellt und dadurch berechnet, daß die gesamten Ausgaben eines Landes für den unter Aufsicht des Strafvollzugsamtes durchgeführten Vollzug einschließlich der persönlichen Kosten, jedoch abzüglich der Einnahmen, durch die Zahl der Verpflegungstage geteilt werden, welche in dem Lande geleistet sind.

(4) Die Bestimmung der bei dieser Berechnung zu berücksichtigenden Ausgaben und Einnahmen bleibt einer besonderen Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen vorbehalten.

(5) Die Berechnung ist Sache des Strafvollzugsamtes, das auch den zeitlichen Begriff des Verpflegungstages festlegt.

(6) Jedes Land hat jährlich seinen Haushaltsentwurf, die Abrechnung für das Gefängniswesen und eine besondere Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Anstalten dem Strafvollzugsamt und den anderen Ländern zwecks Feststellung der in den einzelnen Ländern entstandenen Kosten zur Errechnung der Verpflegungssätze einzureichen.

(7) Die anteilmäßigen Kosten der gemeinschaftlichen Verwaltung und die von den Ländern gegenseitig zu erstattenden Kosten des Vollzuges sind, soweit sie nicht aufgerechnet werden, innerhalb eines Monats nach Feststellung der Kosten durch den Länderausschuß zu zahlen. Auf diese Kosten sind im Laufe des Rechnungsjahres vierteljährlich nachträglich zum Ersten des Vierteljahres angemessene Vorschüsse nach näherer Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen zu leisten.

Artikel 16.

Die Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten des Strafvollzugsamtes und ihrer Hinterbliebenen sind, soweit diese während der ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages in den Ruhestand treten oder sterben, von dem Herkunftsland und der Gemeinschaft nach dem Verhältnis der vor und nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, im übrigen von der Gemeinschaft zu tragen. Aus der Gemeinschaft ausgetretene Länder sind nach dem zeitlichen Verhältnis ihrer Beteiligung mit dem Anteil zur Zeit ihres Ausscheidens verpflichtet.

Artikel 17.

Arbeitserzeugnisse.

(1) Soweit tunlich, haben die gemeinsamen Anstalten ihre sachlichen Bedürfnisse außer aus den eigenen Arbeitserzeugnissen aus denen der gemeinsamen übrigen Anstalten zu decken.

(2) Die Arbeitserzeugnisse der gemeinsamen Anstalten sind von den Behörden und Wohltätigkeitseinrichtungen der beteiligten Länder in gleicher Art abzunehmen, als ob es sich um Erzeugnisse der eigenen Landesanstalten handele.

(3) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Arbeitserzeugnisse der gemeinsamen Anstalten in den Ländern, deren Gefangenenzahl und Erzeugnisse durch die Vereinbarung vermehrt werden, im Maße der Vermehrung von den Ländern abgenommen werden, deren Gefangenenzahl und Erzeugnisse sich verringern.

Artikel 18.

Dauer des Vertrages.

(1) Dieser Vertrag kann von jedem Lande unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist zum 1. April jedes Jahres gekündigt werden. Soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden, werden die Gefangenen innerhalb des letzten Halbjahres der Vertragsdauer ausgetauscht.

(2) Im Falle der Einbeziehung beteiligter Länder in eine neue Reichsgliederung bleibt eine einjährige Kündigungsfrist vorbehalten.

(3) Die übrigen Länder werden im Falle der Kündigung eines Landes prüfen, ob sich die Gemeinschaft unter ihnen fortführen läßt.

(4) Der Länderausschuß entscheidet im Streitfalle, inwieweit im Kündigungsfalle oder bei Auflösung des Vertrages das Herkunftsland zur Zurücknahme seiner Beamten und der von ihm abgegebenen Einrichtungen verpflichtet ist.

(5) In etwa bestehende Vereinbarungen eines beteiligten Landes mit einem nichtbeteiligten Lande, betreffend Übernahme bestimmter Arten von Gefangenen, tritt die Gemeinschaft ein, falls die Übernahme der Verpflichtungen ohne Schwierigkeit möglich ist.

Artikel 19.

Inkrafttreten des Vertrages.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages wird von den Landesregierungen gemeinsam festgesetzt.

Der Vertrag soll alsbald den gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung vorgelegt und sodann mit den Genehmigungsurkunden versehen werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in vierfacher Ausfertigung mit je 1 Anlage von den Unterzeichneten eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen zu Hamburg, den 22. September 1930.

(Siegel)

(gez.) Dr. Jasper.

(gez.) Sievers.

Bevollmächtigte des Braunschweigischen Staatsministeriums.

(Siegel)

(gez.) W. Donandt Dr.

Bevollmächtigter des Senats der Freien Hansestadt Bremen.

(Siegel)

(gez.) R. Roß.

Bevollmächtigter des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

(Siegel)

(gez.) Dr. Driver.

(gez.) Dr. Willers.

Bevollmächtigte des Oldenburgischen Staatsministeriums.

Anlage zum Vertrag.**Vereinbarung gemäß Artikel 15 Abs. 4 des Vertrages.****A. Folgende Ausgaben dürfen in Rechnung gestellt werden:**

1. Gehälter für die im Anstaltsdienst stehenden Beamten und Angestellten einschließlich des Sterbevierteljahrs.
2. Löhne für die in den Anstalten beschäftigten Arbeiter.
3. Unfallentschädigungen der Gefangenen.
4. Kosten der Dienst- und Beamtenbücherei, der Ausbildung und Fortbildung der Beamten und Angestellten und der Lehrmittel.
5. Kosten der Gefangenenbücherei und der geistigen und körperlichen Erziehung der Gefangenen.
6. Zuschüsse zur Dienstkleidung und Dienstausrüstung.
7. Dienstreisekosten, Fahrgelder und Zehrkosten.
8. Sonstige Geschäftskosten:
 Schreib- und Zeichenbedarf,
 Druck- und Buchbinderarbeiten,
 Postgeld und Zeitungen,
 Fernsprechgebühren,
 Rechtsstreitkosten,
 Verschiedenes.
9. Wasserversorgung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Verschiedenes.
10. Laufende Kosten und Abgaben für die Grundstücke und Gebäude, insbesondere deren Instandhaltung und bauliche Änderung. Abgaben jedoch mit Ausnahme solcher Beträge, die in die Staats- oder Gemeindefasse fließen.
11. Kosten der Instandhaltung und Ergänzung des Hausrats, der Bettenausrüstung, der Wirtschaftsgeräte und der Arbeitseinrichtungen.
12. Kosten der Instandhaltung und Ergänzung der Gefangenenkleidung.
13. Kosten der Reinigung der Wäsche und der Kleidung der Gefangenen, soweit sie dienstlich gewährt wird, und des Hausrats.
14. Verpflegungskosten.
15. Besondere Aufwendungen für Gefangene, wie Rasiermittel, Tabak u. dgl.
16. Arbeitsbelohnungen für Gefangene.
17. Kosten der Krankenpflege einschließlich der Krankenhaus- und Beerdigungskosten.
18. Ausgaben für Beförderungsmittel und -kosten innerhalb des eigenen Landes.
19. Besondere Kosten polizeilicher Bewachung, soweit sie vom Länderauschuß für erforderlich gehalten wird.
20. Kosten der Gefangenenfürsorge.

Hierzu ist zu bemerken:

An Ausgaben dürfen nicht in Rechnung gestellt werden die Kosten der Ministerialinstanz, Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenengelder, Kosten für Neubauten, für Unterstützungen, Notstandsbeihilfen, Reisen zu Tagungen u. dgl., Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen.

Für die vorhandenen den Ländern gehörenden Baulichkeiten mit ihren Betriebs-einrichtungen und für die staatseigenen Ländereien dürfen Kapital-, Amortisations- und Zinsausgaben nicht in Rechnung gestellt werden. Berechnet werden können hingegen die Anschaffungspreise oder die Beträge für Verzinsung und Amortisation

von Betriebseinrichtungen, die nach dem Abschluß des Vertrages beschafft werden, für Betriebsgebäude jedoch nur, soweit deren Errichtung vom Länderausschuß gefordert ist.

Die Außenstände der Arbeitsbetriebe am Übernahmetage und der Erlös der an diesem Tage vorhandenen Fertigfabrikate werden für die einzelnen Länder eingezogen. Die übrigen vorhandenen Waren- und Lagervorräte werden vom Strafvollzugsamt unter Hinzuziehung von Sachverständigen abgeschätzt. Die Schätzungssumme ist dem betreffenden Land mit einem jährlich vom Länderausschuß festzusetzenden Betrag zu verzinsen und zu tilgen. Bei Auflösung der Gemeinschaft sind die vorhandenen Warenvorräte von dem betreffenden Lande zum Schätzungswert zu übernehmen.

B. Als Einnahmen sind von den Ausgaben abzusetzen:

- 1) die Reineinnahmen aus den Arbeitsbetrieben,
- 2) die Einnahmen aus Verkauf von Altgegenständen u. dgl.

C. Bei der Vollstreckung von Strafen für ein an dem Vertrage nicht beteiligtes Land gilt als Land, dem gesetzlich die Vollstreckung obliegt (Artikel 15 Abs. 3 des Vertrages) das Land, dem die Vollstreckung obliegen würde, wenn der Vertrag nicht bestände. Von dem fremden Lande zu erstattende Auslagen sind von dem Vollstreckungslande einzuziehen und zu vereinnahmen; dies gilt auch für Haftkosten, die von Gefangenen zu erstatten sind. Diese Einnahmen sind bei der Berechnung der zu erstattenden Kosten des Vollzuges von den Ausgaben nicht abzusetzen.

Anlage 1 zur Begründung.

Entwurf
eines Haushaltsplanes des Strafvollzugsamts für ein Rechnungsjahr.
 (Art. 5 Abs. 5.)

	Anschlag <i>R.M.</i>	Erläuterungen
Einnahme		
Beiträge der Länder Braunschweig, Bremen und Oldenburg.....	30 000	
Beitrag Hamburgs	83 150	
	113 150	
Ausgabe		
Besoldung der Beamten.....	49 650	
Präsident (Gr. A 24)		
Oberregierungsrat (Gr. A 21)		
Justizoberinspektor (Gr. A 11)		
2 Justizobersekretäre (Gr. A 8)		
Justizsekretär (Gr. A 5)		
Beihilfe in Krankheitsfällen, einmalige Unterstützungen, Beiträge an Be- amtenkrankenkassen	500	
Besoldung der Nichtfestangestellten ...	9 000	2 Büroangestellte (Gr. IV) 1 Stenotypistin in besonderer Vertrauensstellung (Gr. IV)
Sachliche Ausgaben	54 000	Ausgaben des Länderausschusses: Dienststreifen, Jahrgelber, Bekehrkosten. 1 000 <i>R.M.</i> Verschiedenes..... 1 000 "
	113 150	Ausgaben des Strafvollzugsamtes: Dienststreifen, Jahrgelber, Bekehrkosten. 5 000 " Umzugskosten und Entschädigungen für getrennte Haushaltsführung. 5 000 " Gefangenentransporte (Straftwagen- und Eisenbahntransport) 20 000 " Pauschale für Bürokosten 22 000 "

Anlage 2 zur Begründung.**Vollstreckungsplan.**

§ 1.

Anstalten der Ländergemeinschaft sind

A. in Braunschweig

1. Wolfenbüttel (Männergefängnis),

B. in Bremen

1. Bremen-Oslebshausen (Zuchthaus für Männer),

C. in Hamburg

1. Anstalt IV (Jugendgefängnis)
2. Anstalt VI (Untersuchungsgefängnis) mit
 - a) Aufnahmeanstalt mit kriminalbiologischer Station
 - b) Zentrallazarett
3. Anstalt VIII Groden (Lazarett-Gefängnis)
4. Glasmoor (Männergefängnis und Übergangsstation)
5. Bergedorf (Gerichtsgefängnis und Festung)
6. Cuxhaven (Gerichtsgefängnis)
7. Kolonie Geesthacht (Übergangsstation)
8. Geistig Minderwertige jeglicher Art,

D. in Lübeck

1. Untersuchungsgefängnis Lübeck
2. Marstallgefängnis Lübeck (Männergefängnis)
3. Lübeck-Lauerhof (Frauenanstalt)
4. Lübeck-Lauerhof (Männergefängnis)

E. in Oldenburg

1. Bechta (Männergefängnis)
2. Bechta (Männergefängnis)
3. Bechta (Arbeitshaus).

§ 2.

Untergebracht werden

A. in Braunschweig

1. Wolfenbüttel

männliche Braunschweiger Gefängnisgefangene mit einer Strafzeit von 3 und mehr Monaten, sofern sie nicht in Spezialanstalten unterzubringen sind, und männliche Hamburger Gefängnisgefangene mit längeren Strafen.

B. in Bremen

1. Bremen-Oslebshausen

die männlichen Zuchthausgefangenen aller Vertragsländer.

C. in Hamburg

1. Anstalt IV

die hamburgischen und lübeckischen männlichen Jugendlichen, Minderjährigen und Volljährigen im Alter von 21 bis 25 Jahren, soweit sie nicht oder nicht erheblich vorbestraft sind, mit einer Strafzeit von 1 Monat an, aus Braunschweig, Bremen und Oldenburg die männlichen jugendlichen und minderjährigen Gefängnisgefangenen mit einer Strafzeit von mehr als 1 Monat, die volljährigen Gefängnisgefangenen im Alter von 21 Jahren bis zum vollendeten 25 Lebensjahre mit einer Strafzeit von 3 Monaten an, letztere jedoch nur, soweit sie noch nicht oder nicht erheblich vorbestraft sind.

2. Anstalt VI, a) Aufnahmeanstalt mit kriminalbiologischer Station
sämtliche hamburgische Untersuchungsgefangene, vorläufig festgenommene Personen, Schutzhaft- und Polizeigefangene sowie Ausländer, die ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen, sämtliche Haftgefangene und Gefängnisgefangene mit einer Strafzeit bis zu 1 Monat,

alle Selbststeller und eingelieferten Strafgefangenen bis zur Verteilung an die Bestimmungsanstalt,

Gefangene aller Arten aus allen Ländern, die einer kriminalbiologischen Untersuchung unterzogen werden sollen.

Anstalt VI b) Zentrallazarett

schwerer erkrankte Gefangene aller Vertragsanstalten, für die über die Revierstubenbehandlung hinaus Krankenhausbehandlung erforderlich ist, soweit ihr Transport ohne Gefahr für das Leben erfolgen kann und der Strafrest nicht allzu gering ist.

3. Anstalt VIII Groden

Gefangene aller Arten aus allen Vertragsländern, soweit es sich um Greise, Sieche, Krüppel, an offener Tuberkulose Leidende, Alkoholiker, Morphiniisten, Kokainisten usw. handelt, sowie geistig Minderwertige jeglicher Art von Gefangenen.

4. Glasmoor

hamburgische Gefängnisgefangene mit einer Strafzeit von 1 Monat bis 6 Monaten;

außerdem diejenigen Gefangenen aus allen Vertragsländern, denen von der Gnadeninstanz für die in Aussicht genommene Begnadigung eine längere gute Führung in der Anstalt Glasmoor als Übergangsanstalt zur Bedingung gemacht worden ist.

5. Bergedorf

hamburgische Gefangene aus dem Gerichtsbezirk Bergedorf wie bei Anstalt VI;

außerdem männliche Festungsgefangene und besondere männliche politische Gefangene aus allen Ländern.

6. Cuxhaven

hamburgische Gefangene aus dem Gerichtsbezirk Cuxhaven wie bei Anstalt VI.

7. Kolonie Geesthacht

die Gefangenen aus allen Vertragsländern, denen von der Gnadeninstanz für die in Aussicht genommene Begnadigung eine längere gute Führung in der Kolonie Geesthacht als Übergangsstation zur Bedingung gemacht worden ist.

D. in Lübeck

1. Untersuchungsgefängnis Lübeck

die lübeckischen Untersuchungsgefangenen,

die oldenburgischen Untersuchungsgefangenen aus dem Fürstentum Lübeck, soweit für sie das Landgericht Lübeck zuständig ist.

2. Marstallgefängnis Lübeck

lübeckische Untersuchungsgefangene, vorläufig festgenommene Personen, Schutzhaft- und Polizeigefangene sowie Ausländer, die ausgeliefert oder ausgewiesen werden sollen, sämtliche lübeckische Haftgefangene und Gefängnisgefangene mit einer Strafzeit bis zu 1 Monat;

außerdem die Asylisten.

3. Lübeck-Lauerhof (Frauengefängnis)

die weiblichen Gefangenen aller Arten aus Hamburg und Lübeck mit einer Strafzeit von mehr als 1 Monat, aus Braunschweig, Bremen und Oldenburg mit einer Strafzeit von 2 Monaten an; außerdem ca. 70 preussische weibliche Gefangene.

4. Lübeck-Lauerhof (Männergefängnis)

die lübeckischen Gefängnisgefangenen mit einer Strafzeit von 1 Monat, soweit sie nicht in Spezialanstalten untergebracht sind und hamburgische Gefängnisgefangene mit einer Strafzeit von mehr als 6 Monaten.

E. in Oldenburg

1. Anstalten Bechta 1 und 2 (Männergefängnisse)

die oldenburgischen und bremischen Gefängnisgefangenen mit einer Strafzeit von 3 Monaten an, soweit sie nicht in Spezialanstalten untergebracht sind.

2. Anstalt Bechta 3 (Arbeitshaus)

die männlichen Arbeitshausgefangenen aller Vertragsländer, soweit sie nicht in Spezialanstalten untergebracht sind.

§ 3.

Änderungen sind nur mit Zustimmung des Länderausschusses, Abweichungen nur mit Genehmigung des Präsidenten des Strafvollzugsamtes zulässig.

§ 4.

Die hamburgischen Anstalten 1, 2, 5a, 5b sind bis zur endgültigen Verteilung der Gefangenen behelfsmäßig zur Unterbringung mit heranzuziehen.

Anlage 3 zur Begründung.

Gegenüberstellung

der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen für 1929 und 1931 der Strafanstalt, des Untersuchungsgefängnisses und der Zentralverwaltung dieser Anstalten.

Ausgaben.

	1931 RM	1929 RM
Unterausschuß.		
Beiträge zu den Kosten des Strafvollzugsamtes	15 000	—
Reisekosten	500	—
Kosten für bremische Gefangene in auswärtigen Anstalten (90 in Hbg. à 3.50 RM u. 190 in Wechta à 3.— RM)	325 000	—
Summa:	340 500	—
Strafanstalt. (520 Gefangene)		
Persönliche Ausgaben	386 595	323 822
Sachliche Ausgaben	541 980	307 453
Staatsanteil für Dienstkleidung (bisher Bekleidungsamt) ...	In dem obigen Posten	1 500
Bauliche Unterhaltung (bisher Hochbauamt)	Sachliche Ausgaben	35 000
Kosten für Krankenhaus-Behandlung (bisher Gerichte)	enthalten.	22 000
Summa:	928 575	689 775
Untersuchungsgefängnis. (160 Gefangene)		
Persönliche Ausgaben	118 880	114 062
Sachliche Ausgaben	90 900	54 759
Staatsanteil der Dienstkleidung (bisher Bekleidungsamt) ...	In dem obigen Posten	500
Bauliche Unterhaltung (bisher Hochbauamt)	Sachliche Ausgaben	5 500
Kosten für Krankenhaus-Behandlung (bisher Gerichte)	enthalten.	3 500
Summa:	209 780	178 321

Ausgabenzusammenstellung.

	1931 RM	1929 RM
I. Unterausschuß	340 500	—
II. Strafanstalt	928 575	689 775
III. Untersuchungs-Gefängnis	209 780	178 321
Summa:	1 478 855	868 096

Einnahmen.

	1931 <i>R.M.</i>	1929 <i>R.M.</i>
Erstattung der Vollzugskosten der beteiligten Länder an Bremen (450 Gef. p. Tg. <i>R.M.</i> 3,03).....	497 677,—	—
Betriebsüberschuß der Arbeitsbetriebe und der Land- wirtschaft der Strafanstalt.....	400 000,—	207 217,34
Einnahmen des Untersuchungs-Gefängnisses	2 500,—	2 700,—
Summa..	899 677,—	209 917,34

Zusammenstellung:

Ausgaben	1 478 855,—	868 096,—
Einnahmen	899 677,—	209 917,34
Staatszuschuß	579 178,—	658 178,66
Ersparnis gegenüber 1929	<i>R.M.</i>	579 178,—
		79 000,—

II. Berechnung der Kosten eines Verpflegungstages der Gefangenen der Strafanstalt und des Untersuchungsgefängnisses.

	Strafanstalt Oslebshausen		Untersuchungs-Gefängnis		Zusammen
	1929	1931	1929	1931	1931
Gefangenen-Bestand	368,2	520	132,6	160	680
Verpfl.-Tage	132 561	189 800	48 391	58 400	248 200
Budgetmäßige Ausgaben ein- schließl. Kosten f. Dienst- kleidung; bauliche Unter- haltung und Krankenhaus- kosten	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
	690 000	928 575	178 321	209 780	1 138 355
Kosten für das Strafvollzugamt		15 000			15 000
		943 575			1 153 355
Budgetmäßige Einnahme ...	207 217,34	400 000	2 700	2 500	402 500
Überschuß der Ausgaben ...	482 782,66	543 575	175 621	207 280	750 855
Kosten eines Verpfl.-Tages..	3,64	2,86	3,62	3,54	Durchschnitt für beide Anstalten 3,03

Die bremischen Gefangenen: 70 in Strafanstalt und 160 im Untersuchungsgefängnis à 3,03 *R.M.*, 170 190 in Bechta à 3.— *R.M.*, und 90 in Hamburg-Lübeck à 3,50 *R.M.*, kosten pro Verpflegungstag durchschnittlich 3,09 *R.M.* (1931), während sie 1929 3,63 *R.M.* gekostet haben.

2. Neue Straßenlinien für die Straße Am Dobben zwischen Rembertistraße und Dobbenweg und für kurze Anschlussstrecken in der Rembertistraße und im Fedelhören.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung, hat den anliegenden Bericht eingereicht. Der Senat stimmt dem Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

In der Straße Am Dobben liegen die Straßenbahngleise an der nordöstlichen Seite des Fahrdamms. Dieser Zustand wird auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten sein. Es muß dafür gesorgt werden, daß mit der Zeit die Gleise in die Mitte der Fahrbahn gelegt werden können und daß an jeder Seite der Gleise noch Vor- und Durchfahrten für den übrigen Wagenverkehr bleiben. Außerdem werden auch Am Dobben Radfahrwege an jeder Seite erforderlich werden. Für den Verkehr vom Bahnhofe nach Schwachhausen und nach Hastedt wird die Straße Außer der Schleifmühle dienen; die Fahrbahn ist schon entsprechend verbreitert. Aber für den Verkehr vom Bahnhof nach der Humboldtstraße, nach der Straße Vor dem Steintor und nach dem Sielwall, d. h. also nach der Ostertor-Vorstadt, wird die Straße Am Dobben die Hauptverkehrsstraße bleiben. Am notwendigsten ist die Verbreiterung der ersten Strecke von der Rembertistraße bis zum Dobbenweg. Es empfiehlt sich, für diese Strecke zunächst neue Straßenlinien festzusetzen.

Der Abstand der jetzigen Häuserlinien voneinander auf dieser ersten Strecke beträgt zum größeren Teile etwa 25 m. Rechnet man für die zukünftigen beiden Fußwege zusammen 6 m und für die beiden zukünftigen Radfahrwege zusammen 3 m, so verbleiben für den Fahrdamm 16 m, wenn man die neuen Straßenlinien in den jetzigen Häuserlinien festsetzt. Von diesem Fahrdamm geht noch die 5 m breite Gleiszone ab, so daß an jeder Seite der Gleise 5,50 m Fahrdammbreite bleibt. Für eine Verkehrsstraße wird man in der Zukunft diese Breiten mindestens fordern müssen.

In dem beigegeführten Plane* sind die von der Deputation beantragten neuen Straßenlinien eingetragen. Dazu ist folgendes zu bemerken:

- a. An der Ecke der Rembertistraße ist die rot ausgezogene eingetragene Linie in der Fortsetzung der Häuser- und Straßenlinie des Gebäudes, in dem sich das Landesfinanzamt befindet, geplant. Sie schneidet die hier an der Ecke befindlichen alten Häuser an, schneidet auch noch die ersten Häuser Am Dobben an und läuft dann bei den Häusern Am Dobben Nr. 6, 7, 8, 9 und 10 in die jetzige Häuserlinie aus. Die bei den Häusern Am Dobben Nr. 1, 3 und 4 eingezeichnete rot gestrichelte Linie hat keine Bedeutung mehr, sie ist daher nachträglich rot ausgekreuzt. Es bestand zuerst die Absicht, bis zur rot gestrichelten Linie kleinere Umbauten zuzulassen. Die Deputation hat das jedoch abgelehnt. Ebenso ist verfahren bei dem Eckhause An der Weide Nr. 42. Auch hier gilt nur die rot ausgezogene Linie.
- b. Bei dem gegenüberliegenden großen Hause Außer der Schleifmühle und Am Dobben Nr. 148—152 würde eine Zurückverlegung der Front Am Dobben große Kosten verursachen. Die Deputation schlägt daher vor, daß bei der Verbreiterung im Erdgeschoß ein Laubengang eingebaut werden kann, so daß in den oberen Geschossen die jetzige Häuserlinie bestehen bleibt.
- c. An der Straße Am Dobben und Dobbenweg war eine platzartige Verbreiterung, die hier wegen der tiefen Gärten noch möglich ist, nach den roten Linien a, b, c vorgesehen. Gegen diese Planung sind besonders gewichtige Einwendungen erhoben. Die Deputation hat diese Einwendungen für berechtigt erklärt und beantragt, statt der nachträglich rot ausgekreuzten Linien a, b, c, die nach-

*) Der Plan liegt in der Kasse der Bürgerschaft aus.

träglich eingezeichnete rote Linie a, d als neue Straßenlinie zu beschließen. Die Fortsetzung dieser Linie, die schwarz ausgezogene Straßenlinie d, e, f, c, g am Dobben und am Dobbenweg ist bereits vorhanden.

- d. Als Anschlußstrecken werden dann noch neue Straßenlinien für das schon erwähnte Eckhaus An der Weide Nr. 42 wegen besserer Übersicht an dem Kreuzungspunkt An der Weide Rembertistraße, für ein kurzes Stück der Rembertistraße und für ein kurzes Stück Fedelhöfen beantragt.

Der beigegefügte Plan und das Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer haben nach den gesetzlichen Bestimmungen zu jedermanns Einsicht beim Stadterweiterungsamte ausgelegt. Es sind die beigegefügte 26 Einsprüche*) eingelaufen, davon 20 (Nr. 1, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19) rechtzeitig und 6 (Nr. 5a, 20, 21, 22, 23 und 24) verspätet.

Ein großer Teil der Einsprecher nimmt an, daß die Verbreiterung der Straßen sofort erfolgen soll. Die Einsprecher machen darauf aufmerksam, daß ein Umbau des Hauses fast unmöglich sei, daß jedenfalls durch den Umbau die Eigentümer geschädigt und die Häuser entwertet würden. Bewohner der südwestlichen Seite des Dobbens — vom Bahnhof kommend an der rechten Seite — halten die Regulierung an der anderen nordöstlichen Seite für richtiger. Mehrere Einsprecher erklären, daß die ganze Verbreiterung überflüssig wäre; die jetzige Verbreiterung des Straßent Kreuzes am Dobben/Dobbenweg genüge. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verbreiterung des Fahrdammes und dadurch, daß durch den Wegfall der Vorgärten der Verkehr näher an die Häuser herankommt, die Erschütterung die Häuser sehr schädigen würde, da der Untergrund ein früherer Graben sei.

Zu allen diesen Einwendungen ist zu bemerken, daß es nicht Absicht ist, die Straßen sofort zu verbreitern und daß das überhaupt nicht der Sinn der Festlegung neuer Straßenlinien ist. Durch solche Festlegung zurückliegender Straßenlinien soll vielmehr die für die Zukunft notwendige Verbreiterung der Straßen vorbereitet und planmäßig im Laufe der Zeit durchgeführt werden, und zwar im wesentlichen dadurch, daß bei Neubauten oder Umbauten, die neue Straßenlinie eingehalten werden muß. Auch die Straße Am Dobben, wird der Entwicklung folgend, allmählich Geschäftsstraße werden. Eine Umwandlung von Wohnstraßen in Verkehrsstraßen ist nicht aufzuhalten. Dann werden auch die Vorgartenflächen, dieser in Bremen im Gegensatz zu anderen Großstädten noch vorhandene Vorrat an zukünftigen Straßenflächen, ohne wesentliche Schwierigkeit zur Straße gezogen werden können. Die vom Staate zu zahlenden Entschädigungen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Was die angeregte Verschiebung der Straßenlinien nach Nordosten — vom Bahnhof kommend nach links — anbetrifft, so ist zu bemerken, daß bei dem vorliegenden Plane der Grundsatz verfolgt ist, auf beiden Seiten im wesentlichen nur die Vorgärten in Anspruch zu nehmen. Die Verschiebung nach Nordosten würde diesen Grundsatz durchbrechen und ein Anschneiden der eigentlichen Häuser und zwar neuer wertvoller Häuser zur Folge haben. Endlich ist wegen der Erschütterungen zu sagen, daß selbstverständlich später geräuschschwaches Pflaster verwendet werden wird, wodurch auch die Erschütterungen erheblich abgeschwächt werden. Die Deputation hat beschlossen, die Einwendungen Nr. 1—19 nicht zu berücksichtigen.

Wie schon erwähnt, hat dann die Deputation die weiteren, allerdings verspätet eingelaufenen Einwendungen Nr. 20—24 berücksichtigt und beschlossen, die platzartige Erweiterung an der Ecke des Dobbenweges fallen zu lassen.

Die Deputation beantragt demnach:

- 1) Die im Plane vom 30. Januar 1930 rot ausgezogen eingetragenen nicht ausgekreuzten Linien als neue Straßenlinien nach § 22—27 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 festzusetzen.

*) Die Einsprüche liegen in der Kanzlei der Bürgerchaft aus.

- 2) Der unterzeichneten Deputation die Ermächtigung zu erteilen, im Einvernehmen mit dem Baupolizeiamte für das Haus Am Dobben Nr. 148—152 in den Obergeschossen die Überbauung der zwischen der heutigen und neuen Straßenlinie liegenden Fläche zu belassen und im Erdgeschoß auf derselben Fläche den Einbau eines Laubenganges zu gestatten.

Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Ausschuß für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung.

(gez.) D. Allerheiligen. (gez.) J. Lantz.

3. Neuordnung der Polizeiverhältnisse.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Deputation für innere Verwaltung mit zwei Gesetzesentwürfen zur Beschlußfassung zugehen. Eine Mitteilung über seine Stellungnahme zu der Vorlage und über die der Finanzdeputation wird der Senat nachfolgen lassen.

Bericht.

Auf Grund der Verhandlungen des Senats mit dem Reichsminister des Innern ist es erforderlich geworden, um finanzielle Schädigungen Bremens zu vermeiden, das Polizeibeamtengesetz und das Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes hinsichtlich der Dienstaltersgrenzen und der Besoldung der unter solche Dienstaltersgrenzen fallenden Polizeibeamten nochmals zu überprüfen. Die Deputation für innere Verwaltung überreicht in den Anlagen:

- 1) Eine Ergänzung des Polizeibeamtengesetzes,
 - 2) Eine Ergänzung des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes
- mit dem Antrage auf Zustimmung.

Bremen, den 9. Dezember 1930.

Die Deputation für innere Verwaltung.

J. B.

(gez.) A. von Speckelsen.

(gez.) Dr. D. Steengrafe.

Ergänzung des Polizeibeamtengesetzes.

Unteranlage 1.

Das Polizeibeamtengesetz ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

- 1) Im § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „während der Tragezeit“ gestrichen.
- 2) Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Der lebenslänglich angestellte Polizeibeamte tritt mit Ablauf des Halbjahres in den Ruhestand, in dem er das sechzigste Lebensjahr vollendet oder die Höchstaltersgrenze seines Dienstgrades erreicht hat. Als Ende des Halbjahres gelten der 31. März und der 30. September.

(2) Die Höchstaltersgrenzen für die einzelnen Dienstgrade der Ordnungspolizei werden vom Senat nach Anhörung der Deputation für innere Verwaltung festgesetzt.

(3) Durch Beschluß des Senats können in besonderen Fällen aus dienstlichen Gründen von den Vorschriften über die Altersgrenzen (Abs. 1 u. 2) Ausnahmen zugelassen werden, für die es bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Beamten dessen Zustimmung nicht bedarf. Die Verlängerung der Dienstzeit darf jeweils nur ein Jahr betragen.“

3) Der § 35 wird in seiner Ziffer 3 wie folgt geändert:

„3) Das Ruhegehalt beträgt nach vollendeter 10jähriger Dienstzeit $\frac{35}{100}$. Es steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um $\frac{2}{100}$ und von da ab bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $\frac{3}{100}$ bis auf $\frac{80}{100}$ des für die Berechnung in Betracht kommenden Dienst Einkommens.“

4) Der § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ründbaren Polizeibeamten, die nach mindestens siebenjähriger Dienstzeit wegen Ungeeignetheit (§ 10 Ziffer 1 Buchstabe b.) oder nach mindestens vierjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden, ist auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung nach den für die sonstigen Beamten geltenden Sätzen zu gewähren, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen. Bei einem Umzug über die Grenze des Deutschen Reiches hinaus ist die Umzugsentschädigung nur in der Höhe zu gewähren, wie sie beim Umzug bis an die Grenze zuständig gewesen wäre.“

5) 1) Der § 55 ist in allen 3 Absätzen hinter den Worten: „Vollendung des sechzigsten Lebensjahres“ zu ergänzen durch folgende Zusätze:

Abs. 1 und 2: „oder wegen Erreichung der Höchstaltersgrenze ihres Dienstgrades“.

Abs. 3: „oder der Erreichung der Höchstaltersgrenze ihres Dienstgrades“.

2) In Absatz 1 muß es heißen: Gruppe 7, Stufe 10, statt: Gruppe 7, Stufe 9.

6) Der § 57 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Wird in den Fällen des Abs. 4 dem Antrage eines Beamten der Ordnungs- oder der Kriminalpolizei auf Unterstellung unter die Vorschriften dieses Gesetzes wegen vorgeschrittenen Alters oder aus anderen Gründen nicht entsprochen, so ist der Beamte berechtigt, sobald er die Höchstaltersgrenze seines Dienstgrades (§ 12) erreicht hat, seine Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften der §§ 35 Ziffer 3, 40—50 und 55 dieses Gesetzes zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erreichung der Altersgrenze oder falls der Beamte schon bei Verkündung dieses Gesetzes die Altersgrenze erreicht oder überschritten hatte, innerhalb eines Monats nach Ablehnung seines Antrages auf Unterstellung unter die Vorschriften dieses Gesetzes zu stellen.“

Unteranlage 2.

Ergänzung des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes.

Artikel I Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6) Die Anlage des Besoldungsgesetzes (Besoldungsordnung) wird wie folgt geändert:

a. In den Gehaltsplan wird eingefügt:

vor Gruppe 1 „Gruppe a: 1260 *R.M.*,

Gruppe b: 1800—2400—2520 *R.M.*,

Gruppe c: 2900—3050 *R.M.*,

Gruppe d: 3150 *R.M.*“

vor Gruppe 6 „Gruppe 5a: 3150—3500—3900—4400—4800—5200 *R.M.*“

vor Gruppe 12 „Gruppe 11a: 5800—7350—8250 *R.M.*“

vor Gruppe 15 „Gruppe 14a: 9050—9750 *R.M.*“

vor Gruppe 17 „Gruppe 16a: 11050 *R.M.*“

vor Gruppe 20 „Gruppe 19a: 14300 *R.M.*“

b. Der Einreichungsplan wird wie folgt geändert:

Vor Gruppe 1 wird eingefügt:

Gruppe a.

Polizeihilfswachtmeister ¹⁾

Gruppe b.

Polizeiwachtmeister

Gruppe c.

Polizeioberwachtmeister

Gruppe d (künftig fortfallend).

Polizeihauptwachtmeister, soweit sie zu den kündbar angestellten Beamten gehören.

In Gruppe 3 werden die Worte „Distriktsassistenten“, „Gewerbepolizeiassistenten“ und „Polizeioberwachtmeister“ durch das Wort „Polizeihauptwachtmeister“ ersetzt und die Worte „Vervielfältigungsmeister (künftig fortfallend)“ gestrichen. Eingefügt wird das Wort „Landjäger“.

In Gruppe 4 wird das Wort „Polizeihauptwachmeister“ durch das Wort „Polizeimeister“ ersetzt.

In Gruppe 5 werden die Worte „Distriktssekretäre“, „Gewerbepolizeisekretäre“ und Polizeimeister durch das Wort „Polizeiobermeister“ ersetzt. Eingefügt werden die Worte „Oberlandjägermeister (bisher Landjägermeister)“ und „Polizeiwaffenrevisoren“.

Vor Gruppe 6 wird eingefügt:

Gruppe 5 a.

Polizeileutnante

Polizeioberleutnante.

Es werden eingefügt:

in Gruppe 7: Polizeioberwaffenrevisoren (künftig fortfallend)

Polizeizahlmeister

in Gruppe 9: Polizeioberzahlmeister.

In Gruppe 10 wird dem Wort „Polizeihauptleute“ nachgefügt „(künftig fortfallend)“. Eingefügt wird das Wort „Polizeihauptzahlmeister“.

Vor Gruppe 12 wird eingefügt:

Gruppe 11 a.

Polizeihauptleute.

In Gruppe 13 wird das Wort „Polizeiräte“ gestrichen. Dem Wort „Polizeimajore“ wird nachgefügt „(künftig fortfallend)“.

In Gruppe 14 wird das Wort „Kriminaloberpolizeirat“ durch das Wort „Kriminaldirektor“ ersetzt.

Vor Gruppe 15 wird eingefügt:

Gruppe 14 a.

Polizeimajore.

In Gruppe 15 wird eingefügt:

Polizeimedizinalräte ^{2a)}

mit der Anmerkung ^{2a)}: Bei Gestattung freier Praxis, die jederzeit widerruflich ist, wird das Gehalt um 25 v. H. gekürzt.

¹⁾ Die Beamten erhalten freie Unterkunft. Eine Gehaltskürzung gemäß § 3 Abs. 1 findet nicht statt.

Vor Gruppe 17 wird eingefügt:

Gruppe 16 a.

Polizeioberstleutnante.

In Gruppe 17 wird eingefügt:

Polizeiobermedizinalräte²⁾

mit der Anmerkung²⁾: Bei Gestattung freier Praxi, die jederzeit widerruflich ist, wird das Gehalt um 25 v. H. gekürzt.

Vor Gruppe 20 wird eingefügt:

Gruppe 19 a.

Polizeioberst.

Artikel II erhält folgende Fassung:

Die Polizeiunterwachstmeister der Schutzpolizei führen künftig die Amtsbezeichnung „Polizeiwachstmeister“ und der Polizeiverwaltungsdirektor die Amtsbezeichnung „Verwaltungsamtman“. Die übrigen Beamten der Schutzpolizei behalten ihre bisherigen Amtsbezeichnungen.

Die Polizeihauptleute, deren Polizeidienstalter nach dem 1. Mai 1923 beginnt, bleiben in Gruppe 10; die übrigen werden in die Gruppe 11a eingereiht.

Die Polizeiräte und Polizeimajore, deren Polizeidienstalter nach dem 1. März 1924 beginnt, bleiben in Gruppe 13; die übrigen werden in die Gruppe 14a eingereiht. Die Polizeiräte führen künftig die Amtsbezeichnung „Polizeimajor“.

Soweit Beamte durch dieses Gesetz in andere Gruppen eingereiht werden, ergibt sich ihr Beforderungsdienstalter aus dem diesem Gesetz als Anlage beigefügten Überleitungsbestimmungen. § 27 Abs. 3 des Beforderungsgesetzes gilt entsprechend.

Artikel III erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz gilt — abgesehen von Artikel II Abs. 1 — für die Polizeibeamten nur, wenn und sobald auf sie das Polizeibeamtengesetz vom Anwendung findet.

Die Überleitungsbestimmungen erhalten folgende Fassung:

Amtsbezeichnung	erhält	
	in der Bef.-Gr.	unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 2 ein Beforderungsdienstalter
Polizeiwachstmeister (bisher teils Polizeiunterwachstmeister)	b	wie bisher als Polizeiunterwachstmeister
Polizeioberwachstmeister	c	wie bisher
Polizeihauptwachstmeister	3	wie früher in Gr. V
Polizeiwaffenrevisor	5	wie früher in Gr. VI
Polizeileutnant	5a	wie bisher
Polizeioberleutnant	5a	wie bisher
Polizeioberwaffenrevisor	7	wie bisher
Polizeizahlmeister	7	wie bisher
Polizeioberzahlmeister	9	wie früher in Gr. VIII
Polizeihauptzahlmeister	10	wie früher in Gr. IX
Polizeihauptmann (bisher Gr. 10)	11a	von — 6 Jahren, jedoch höchstens ein solches von 2 Jahren
Polizeihauptmann (sonstiger)	11a	wie bisher
Verwaltungsamtman (bisher Polizeiverwaltungsdirektor)	13	wie bisher
Polizeimajor (bisher Gr. 13)	14a	vom 1. Oktober 1930
Polizeimajor (sonstiger)	14a	wie bisher
Polizei-medizinalrat	15	wie früher in Gr. X
Polizeiobermedizinalrat	17	wie früher in Gr. XII, verbessert um 2 Jahre, jedoch höchstens ein solches vom 1. Oktober 1915

4. Gesetz, betreffend Verlängerung der Amtszeit der bis zum 31. Dezember 1930 für die Veranlagung der Firmen- und Gewerbesteuer gewählten Vertrauensmänner.

Die Finanzdeputation hat den anliegenden Bericht nebst Entwurf eines Gesetzes vorgelegt. Der Senat stimmt der Vorlage zu und ersucht die Bürgerschaft, die Gesetzesvorlage zu beschließen.

Bericht.

Anlage.

Die dreijährige Amtszeit der Vertrauensmänner für die Firmen- und Gewerbesteuer endet am 31. Dezember 1930.

Da nach der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) für Bremen spätestens bis zum 1. April 1932 ein neues Gewerbesteuergesetz eingeführt werden muß, empfiehlt es sich, für die Übergangszeit die Amtszeit der bis Ende 1930 gewählten Vertrauensmänner bis zur Aufhebung des Gesetzes über die Firmen- und Gewerbesteuer zu verlängern.

Es wird daher beantragt, das anliegende Gesetz zu beschließen.

Bremen, den 12. Dezember 1930.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) S. Wenhold.

Gesetz, betreffend Verlängerung der Amtszeit der bis zum 31. Dezember 1930 für die Veranlagung der Firmen- und Gewerbesteuer gewählten Vertrauensmänner.

Unteranlage.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Die Amtszeit der gemäß §§ 11 und 12 des Gesetzes, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer, vom 21. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 159) gewählten Vertrauensmänner wird bis zur Aufhebung des Gesetzes über die Firmen- und Gewerbesteuer vom 21. Mai 1921 verlängert.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

5. Änderung des Gesetzes, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer.

Über diesen Gegenstand hat die Finanzdeputation den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem gestellten Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Auf Grund des Beschlusses der Bürgerschaft vom 14. März 1930 (Verhblgn. S. 29/30) ist die Finanzdeputation vom Senat beauftragt worden, zu Beginn der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1930 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Firmen- und Gewerbesteuer beseitigt und die Steuerveranlagung auf andere Grundlagen stellt.

Als Vorbereitung zur Ausführung dieses der Finanzdeputation erteilten Auftrages ist im August d. Js. der Entwurf eines Gewerbesteuerergesetzes ausgearbeitet worden, der dem seinerzeit dem Reichstag zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf eines Gewerbesteuerrahmengesetzes entsprach. Dieser Entwurf wurde am 3. September d. Js. den beteiligten Kammern mit einem Begleitbericht zur Begutachtung übersandt.

Die Äußerungen der Kammern (Handelskammer, Gewerbekammer und Kleinhandelskammer) sind in der Zeit vom 13. bis 24. Oktober eingegangen. Alle drei Kammern schließen sich den von der Finanzdeputation seinerzeit geäußerten Bedenken an. Sie halten es für geboten, von der Einführung eines neuen Gesetzes solange abzusehen, bis das Steuervereinheitlichungsgesetz vom Reichstag beschlossen ist und empfehlen, das jetzige Steuersystem vorläufig beizubehalten.

Inzwischen ist in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichs-Gesetzbl. I S. 517) das Gewerbesteuerrahmengesetz in Anlehnung an den Entwurf des Steuervereinheitlichungsgesetzes erlassen. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Der ausgearbeitete Entwurf eines bremischen Gewerbesteuerergesetzes weicht von den neuen Reichsbestimmungen in wesentlichen Punkten ab und eignet sich daher nicht zur Vorlage an die Bürgerschaft.

Es wird daher beantragt,

von der in Aussicht genommenen Zwischenregelung abzusehen und der Finanzdeputation die Prüfung der Frage zu überlassen, ob es sich empfiehlt, die jetzt festgesetzten Reichsbestimmungen schon für das nächste Rechnungsjahr durch bremisches Gesetz einzuführen und darüber der Bürgerschaft zu berichten.

Bremen, den 9. Dezember 1930.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt.

(gez.) S. Wenhold.